

14. Evangelische Landessynode

Beilage 4

Ausgegeben im Juni 2008

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württ. Pfarrergesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württ. Pfarrergesetzes

In § 44 a Abs. 3 des Württ. Pfarrergesetzes vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320) geändert wurde, wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Stuttgart, den ...

Begründung:

Rechtlich ist geregelt, dass mit allen Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden in der Evang. Landeskirche jährlich ein Personalentwicklungsgespräch zu führen ist. Aufgrund der großen Leitungsspanne von Dekaninnen und Dekanen wurde in der Übergangsregelung festgelegt, dass mit allen Pfarrerinnen und Pfarrern bis Ende 2008 Personalentwicklungsgespräche mindestens alle zwei Jahre zu führen sind. Bei der Verabschiedung des Gesetzes wurde darauf hingewiesen, dass diese Regelung bis Ende 2008 zu evaluieren sei. Diese wissenschaftliche Auswertung ist erfolgt

und hat ergeben, dass die Option „jährlich“ den Bedürfnissen der Pfarrerinnen und Pfarrer entspricht. Aufgrund der teilweisen großen Leitungsspanne von Dekaninnen und Dekane soll jedoch Raum für Ausnahmen geschaffen werden. Diese sind dahingehend zu begrenzen, dass mit Pfarrerinnen und Pfarrern mindestens alle zwei Jahre ein Personalentwicklungsgespräch geführt wird. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit der Verschiebung und Aussetzung von Personalentwicklungsgesprächen bei Vorliegen von dringenden Gründen im Einzelfall mit Genehmigung des oder der jeweiligen Vorgesetzten (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 PEVO).

Gegenüberstellung

Aktuelle Rechtslage	Angestrebte Veränderung
<p>Das vom Visitor oder von demjenigen, bei dem die unmittelbare Dienstaufsicht liegt, <u>jährlich</u>¹⁾ mit dem Pfarrer zu führende Personalentwicklungsgespräch dient neben dem Rückblick auf die Zeit seit dem letzten Personalentwicklungsgespräch und der Analyse des gegenwärtigen Stands der Arbeit, insbesondere der Vereinbarung von Zielen für die kommenden zwölf Monate und der Festlegung von Personalentwicklungsmaßnahmen.</p> <p>¹⁾ Vgl. hierzu Artikel 3 des Personalentwicklungsgesetzes vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 159), geändert durch Kirchl. Gesetz vom 8. Juli 2004 (Abl. 61 S. 137):</p> <p>„Das jeweils erste Personalentwicklungsgespräch nach diesem Gesetz ist bis spätestens 31. Dezember 2004, mit Pfarrern nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat bis spätestens 31. Dezember 2005 durchzuführen. Das Personalentwicklungsgespräch mit Pfarrern ist bis zum 31. Dezember 2008 mindestens alle zwei Jahre zu führen. Näheres kann durch Verordnung nach § 44 a Abs. 4 Württembergisches Pfarrergesetz und § 57 a Abs. 4 Kirchenbeamtenengesetz geregelt werden.“</p>	<p>Das vom Visitor oder von demjenigen, bei dem die unmittelbare Dienstaufsicht liegt, <u>in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre</u> mit dem Pfarrer zu führende Personalentwicklungsgespräch dient neben dem Rückblick auf die Zeit seit dem letzten Personalentwicklungsgespräch und der Analyse des gegenwärtigen Stands der Arbeit, insbesondere der Vereinbarung von Zielen für die kommenden zwölf Monate und der Festlegung von Personalentwicklungsmaßnahmen.</p>